



---

Flächennutzungsplan  
der Stadt Saalfeld/Saale

Teil B  
Umweltbericht  
Anlage: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
- Entwurf -

---

Dezernat für Stadtentwicklung | Stadtplanungsamt  
&  
Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH  
Arbeitsstand: April 2012

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Methodik und Datengrundlagen.....	5
4	Bestand und Auswahl relevanter Arten.....	6
5	Konfliktbewertung.....	11
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	11
5.2	Europäische Vogelarten.....	12
6	Gutachterliches Fazit.....	13
7	Literatur und rechtliche Grundlagen.....	14

### **Anhang**

Karte zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

### **Tabellen**

Tabelle 1:	Im Plangebiet nachgewiesene Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	7
Tabelle 2:	Im Plangebiet nachgewiesene europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 der VSchRL.....	8
Tabelle 3:	Übersicht über aktuell nachgewiesene Artvorkommen in zu prüfenden Flächen und Hinweise zu potenziellen Artvorkommen aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstruktur.....	11

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Saalfeld stellt gegenwärtig den Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Saalfeld auf. In diesem Zusammenhang sind die Belange des speziellen Artenschutzes zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob die getroffenen Darstellungen zu einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange führen können.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- wenn notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz umfasst die im BNatSchG als „besonders geschützt“ und darüber hinaus als „streng geschützt“ definierten Arten:

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-ArtSchVO,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VSchRL und
- Arten, die in der Anlage 1 in Spalte 2 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die:

- in Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführt sind,
- im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und
- die in Anlage 1 in Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

In den §§ 44 - 47 BNatSchG sind die europäischen Normen der Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie der Artikel 5 und 9 VSchRL in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorschriften gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen von Landesregelungen. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

### Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert.

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht für sämtliche besonders geschützte Arten. Sie beschränken sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, auf die europäischen Vogelarten und auf die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten:

*„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Nennung von Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, liegt derzeit nicht vor. Dementsprechend werden in dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet. Diese werden nachfolgend als europarechtlich geschützte Arten bezeichnet.

#### **Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG unter den folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Darüber hinaus darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der jetzige bzw. der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert. Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen:

- a) im Falle einer betroffenen europäischen Vogelart:
- Fehlen zumutbarer Alternativen in Bezug auf die Betroffenheit der Art,

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art führt.
- b) im Falle einer betroffenen Art des Anhangs IV der FFH-RL (weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG):
- Fehlen zumutbarer Alternativen in Bezug auf die Betroffenheit der Art,
  - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

### 3 Methodik und Datengrundlagen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= Flächennutzungsplan) zu prüfen, ob die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bei Umsetzung zu Schädigungen oder Störungen von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für die vorliegende Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die vorhandenen Daten zu Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Gebiet der Stadt Saalfeld aus den nachfolgend benannten Quellen genutzt.

- Daten des Thüringer Artenerfassungsprogramms (AEP) aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) (elektronische Postmitteilung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 12.07.2011).
- Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen (elektronische Postmitteilung vom 19.07.2011).
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL in Thüringen (TLUG 2009a).
- Vogelzugkarte von Thüringen (VSW SEEBACH 2009).
- Fachgutachten sowie Angaben von (ehrenamtlichen) Fachleuten zu Artvorkommen: ENDL (2004, 2005), GBR BIEDERMANN, MEYER & SCHORCHT (2004), GÖRNER (2010), HILLER (2004, 2005), HÖPSTEIN (2011), MELLE (2011), MEYER (2011), NABU LANDESVERBAND THÜRINGEN (Schreiben v. 21.08.2011 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens), NACHTAKTIV (2008), PLANUNGSBÜRO DR. WEISE (2011a, 2011b), VTO (2010).
- Sonstige Angaben zu Artvorkommen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.

Entsprechend der Planungsebene wurden keine eigenständigen Arterfassungen im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Die vorliegenden Angaben zu Artnachweisen variieren hinsichtlich der Erfassungstiefe der Artengruppen, der Aktualität sowie der Fundpunktgenauigkeit. Teilbereiche des Plangebietes sind aktuell gut untersucht, wie die Trassenvarianten der geplanten Ortsumfahrung der B 281. Zu beachten ist jedoch, dass keine flächendeckenden systematischen Erhebungen zu Artvorkommen vorliegen.

Aus dem Gesamtdatenbestand werden die Nachweise europarechtlich geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und des Artikels 1 der VSchRL selektiert. Für die Kartendarstellung (siehe Anhang) werden die Nachweise seit dem Jahr 2000 mit der Lage der relevanten Prüfflächen des Flächennutzungsplans verschnitten, um potenzielle Konfliktbereiche ermitteln zu können. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die

Fundpunkte in der Karte zusammenfassend nach Artengruppen dargestellt. In der Konfliktbewertung (Kap. 5) erfolgt die artspezifische Betrachtung. Ältere Nachweise werden aufgrund der artspezifischen Bestandsdynamik und der zwischenzeitlich zum Teil gewandelten Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet als nicht mehr aktuell angesehen. Diese Daten gehen aber in die Gesamtliste nachgewiesener Arten des Plangebietes und in die allgemeine Bewertung von Artvorkommen ein. Aufgrund der gruppenspezifisch hohen Vagilität werden für die europäischen Vogelarten nur die Brutvorkommen und für die Fledermäuse die Quartiervorkommen dargestellt. Durch die datenbedingte teilweise Fundpunktungenauigkeit kann die tatsächliche Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle Artengruppen gegebenenfalls abweichen.

Zur Festlegung der prüfungsrelevanten Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird davon ausgegangen, dass gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird, wenn die Art der Bodennutzung gegenüber dem Bestand nicht geändert wird. Dabei wird postuliert, dass mit dem Bestand der Nutzungsart auch vom Erhalt der Lebensräume dortiger Tier- und Pflanzenarten ausgegangen werden kann. Bei Einzelvorhaben auf diesen Flächen (z.B. Gebäudesanierungen, Neubau, Baumfällungen etc.) sind, ungeachtet der Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die artenschutzrechtlichen Belange in der nachfolgenden Planungsebene erneut konkret zu beachten. Hierfür können Arterfassungen und artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Entsprechend den o.g. Ausführungen wird die artenschutzrechtliche Prüfung für Flächen durchgeführt, für die der Flächennutzungsplan eine gegenüber dem Bestand abweichende Art der Bodennutzung darstellt.

#### **4 Bestand und Auswahl relevanter Arten**

Aus dem Gesamtbestand der verwendeten Daten liegen für das Plangebiet Nachweise von 115 europäischen Vogelarten und von 30 Arten des Anhangs IV der FFH-RL vor (Tab. 1 und 2). Quantitative Aussagen zur Bestandsgröße der Arten im Plangebiet sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich. Das Fehlen flächendeckender Erfassungen zeigt sich in der Karte (im Anhang) anhand der relativ großen Flächen ohne Nachweispunkte, z.B. südlich und südöstlich von Gorndorf mit Teufelsgraben, Bernhardsgraben und Rotem Berg. Dabei ist z.B. für allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“ in TLUG 2009c), in Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen und den artspezifischen Habitatansprüchen, von einer regelmäßigen Verbreitung im Plangebiet auszugehen. Als aktuell und damit prüfungsrelevant wurden aus dem Datenbestand die Nachweise seit dem Jahr 2000 eingestuft (siehe Kap. 3). Unter den Vogelarten sind aktuell 82 Arten als Brutvögel nachgewiesen worden. Besondere Ansammlungen von Gastvögeln sind im Datenbestand nicht verzeichnet. Das nördliche Plangebiet liegt entsprechend der Zugvogelkarte von Thüringen in einem distinkten Zugkorridor von Wasservögeln inklusive Schreitvögeln. Regional und überregional bedeutende Rastgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden (VSW SEEBACH 2009). Unter den Arten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Plangebiet aktuell 25 Tierarten vor. Darunter sind 19 Fledermausarten, was fast dem vollständigen Artenspektrum dieser Tiergruppe in Thüringen entspricht. Unter den fünf nicht mehr vorkommenden Arten finden sich Feldhamster, Gemeine Flussmuschel und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Diese Arten sind seit langem im Plangebiet und in der Region erloschen. Die Wechselkröte besitzt östlich des Plangebietes aktuelle Vorkommen. Die fehlenden Nachweise der Glattnatter sind mit großer Wahrscheinlichkeit auf Erfassungsdefizite im Plangebiet zurückzuführen. Anzumerken ist, dass künftige Wiederfunde und Neufunde von europäischen Vogelarten und von Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Plangebiet (denkbar für Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*, Fischotter *Lutra lutra* und weitere Arten) hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in den nachfolgenden Planungsebenen ebenfalls zu beachten sind.

**Tabelle 1: Im Plangebiet nachgewiesene Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Arten mit Nachweis seit 2000 fett gedruckt).**

**Legende:** RL D /RL TH – Rote Liste der Tiere Deutschlands / Thüringens (BfN 1998, BfN 2009, TLUG 2011): 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, - – ungefährdet. **EHZ TH** – Erhaltungszustand in Thüringen: FV – günstig, U1 – unzureichend, U2 – schlecht, XX – unbekannt, n.b. – nicht bewertet (FRITZLAR et al. 2009).

Artnamen	RL D	RL TH	EHZ TH	Letzter Nachweis
<u>Säugetiere, ohne Fledermäuse (Mammalia pt.):</u>				
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	1	1	U1	1960: Uhubeute Bohlen (GÖRNER 2010)
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	G	3	FV	
<u>Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera):</u>				
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</b>	2	1	FV	
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	V	3	FV	
<b>Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	G	2	U1	
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	-	3	FV	
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>	2	1	U1	
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	V	2	U1	
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	V	3	U1	
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>	V	3	U1	
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	V	2	FV	
<b>Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)</b>	1	2	U2	
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>	D	2	U1	
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	2	2	FV	
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	D	[D]	XX	
<b>Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)</b>	G	2	U1	
<b>Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)</b>	1	[D]	[n.b.]	
<b>Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	-	2	U1	
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	-	-	FV	
<b>Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</b>	D	-	U1	
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	-	3	FV	
<u>Lurche (Amphibia):</u>				
<b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>	3	3	XX	
<b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>	V	3	U1	
<b>Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>	V	3	U1	
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	3	1	U2	1989: Gornsdorfer Feldweiher (LINFOS)
<u>Kriechtiere (Reptilia):</u>				
Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	3	3	FV	1985: Bohlen (LINFOS)
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	V	-	FV	
<u>Weichtiere (Mollusca):</u>				
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	1	1	U2	1900 (LINFOS)
<u>Schmetterlinge (Insecta: Lepidoptera):</u>				
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)</b>	3	-	U1	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Glaucopsyche teleius</i> )	2	1	U2	vor 1932: Saalewiesen bei Wöhlsdorf (LINFOS)

**Tabelle 2: Im Plangebiet nachgewiesene europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 der VSchRL (Arten mit Brutnachweis bzw. -verdacht seit 2000 fett gedruckt).**

**Legende:** RL D /RL TH – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands / Thüringens (BfN 2009, TLUG 2011): 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R – Extrem selten, V – Vorwarnliste, - – ungefährdet; **Trend TH** – Entwicklungstrend der Bestände in Thüringen: ↘ - abnehmend, ~ - gleichbleibend oder unbekannt, ↗ - zunehmend (TLUG 2009c)

Artname	RL D	RL TH	Trend TH
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>)</b>	-	-	↗
<b>Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)</b>	-	-	~
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	V	-	↘
Bergfink ( <i>Fringilla montifringilla</i> )	-	-	~
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	-	-	~
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	V	-	↗
<b>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</b>	-	-	~
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	V	-	~
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	3	2	↘
<b>Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</b>	-	-	~
<b>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>	-	-	↗
Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> )	-	3	~
<b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b>	-	-	↗
<b>Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)</b>	-	-	~
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	-	-	~
<b>Elster (<i>Pica pica</i>)</b>	-	-	~
<b>Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b>	-	-	~
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	3	-	↘
<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	V	-	~
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	V	-	~
<b>Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)</b>	-	-	~
<b>Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)</b>	-	-	↘
Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	2	0	~
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	2	-	~
<b>Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)</b>	-	-	~
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	-	-	~
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	-	-	~
<b>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</b>	-	-	↗
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	-	3	~
<b>Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)</b>	-	-	~
<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>	-	-	~
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	-	-	~
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	-	-	↗
<b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>	-	-	↘
<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	2	-	~
<b>Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)</b>	-	-	~

Artname	RL D	RL TH	Trend TH
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	-	-	↗
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	-	-	~
<b>Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)</b>	-	-	↘
<b>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</b>	-	-	~
<b>Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	V	-	~
<b>Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)</b>	-	-	~
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	-	-	↗
<b>Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>)</b>	-	-	↗
<b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>	-	-	~
<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>	-	-	~
<b>Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</b>	-	-	↗
<b>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b>	V	-	↘
<b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>	-	-	~
<b>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)</b>	-	-	↗
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	-	R	↗
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	3	1	~
<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	V	-	~
<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>	-	-	↘
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	-	-	~
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>	V	-	↘
<b>Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)</b>	-	-	~
<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>	-	-	↗
<b>Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</b>	-	-	~
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	-	-	~
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	-	-	~
<b>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</b>	-	-	↗
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	2	1	~
<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	V	-	↘
<b>Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)</b>	-	-	~
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	-	-	↗
<b>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</b>	-	-	↗
Rotdrossel ( <i>Turdus iliacus</i> )	-	-	~
<b>Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)</b>	-	-	~
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	-	3	~
Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )	-	1	~
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	-	R	~
<b>Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)</b>	-	3	~
<b>Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)</b>	-	-	~
<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	-	-	~
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	-	-	↗
Seidenschwanz ( <i>Bombycilla garrulus</i> )	-	-	~

Artname	RL D	RL TH	Trend TH
<b>Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</b>	-	-	~
<b>Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)</b>	-	-	↗
<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	-	-	↗
<b>Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)</b>	-	-	↗
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	-	-	↘
<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>	1	1	↘
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	-	-	~
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	-	-	~
<b>Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)</b>	-	-	~
<b>Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)</b>	-	-	↘
<b>Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>	-	-	~
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	-	-	↘
Tannenhäher ( <i>Nucifraga caryocatactes</i> )	-	-	↗
<b>Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)</b>	-	-	~
Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	V	-	↘
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	-	-	↘
<b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	-	3	↘
<b>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>	-	-	↘
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	-	-	~
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	3	-	↘
<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</b>	-	-	↗
<b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b>	-	-	↘
<b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>	-	-	~
<b>Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)</b>	-	-	~
<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	-	-	~
<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)</b>	-	-	~
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	-	-	↘
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	-	-	↗
<b>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)</b>	-	-	~
<b>Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)</b>	-	-	~
<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>	2	2	↘
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	V	-	~
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	2	0	↘
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	V	3	↘
<b>Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)</b>	-	-	↗
<b>Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>	-	-	~
<b>Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b>	-	-	~
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	-	-	~

**Tabelle 3: Übersicht über aktuell nachgewiesene Artvorkommen in zu prüfenden Flächen und Hinweise zu potenziellen Artvorkommen aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstruktur.**

Name	Artnachweise auf Fläche	potenzielle Artvorkommen (Auswahl)
Geplantes eingeschränktes Gewerbegebiet „Rudolstädter Straße“	keine	Brutvögel
Geplantes Sondergebiet „Bahnhof – Einzelhandel“	keine	Brutvögel, Quartiere Fledermäuse
Geplantes Sondergebiet „Erweiterung Krankenhaus“	keine	Brutvögel
Geplantes Sondergebiet „Fingersteinstraße – Einzelhandel“	keine	Brutvögel
Geplantes Sondergebiet „Fremdenverkehr Remschütz“	keine	Brutvögel, Quartiere Fledermäuse
Geplantes Sondergebiet „Photovoltaik Eibischbrunnen“	keine	Brutvögel, Zauneidechse
Geplantes Sondergebiet „Photovoltaik Eichental“	keine	Brutvögel, Zauneidechse, Landlebensraum Kreuzkröte
Geplantes Sondergebiet „Photovoltaik Taubenhügel“	keine	Brutvögel, Zauneidechse, [LINFOS: in der Umgebung Fledermausquartier Luftschutzbunker]
Geplante Wohnbauflächen „Altes Gehege“ (3 Teilbereiche)	keine	Brutvögel
Geplante Wohnbaufläche „Am Krankenhaus“	keine	Brutvögel
Geplante Wohnbaufläche „Graba“	keine	Brutvögel
Geplante Wohnbauflächen „Straße der Freundschaft“	keine	

## 5 Konfliktbewertung

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus den prüfungsrelevanten Flächen vor (Tab. 3). Dies beruht teilweise auf der aktuellen Biotop- und Nutzungsstruktur, wie bei intensiv genutzten Ackerflächen (z.B. geplante Gebiete „Am Krankenhaus“, „Erweiterung Krankenhaus“, „Graba“, „Rudolstädter Straße“, „Straße der Freundschaft“). Auf anderen Flächen sind potenzielle Vorkommen möglich. So zum Beispiel im Bereich größerer ungenutzter oder extensiv genutzter offener Flächen mit Ruderal- oder Grünlandvegetation (z.B. geplante Gebiete „Photovoltaik Eibischbrunnen“, „Photovoltaik Eichental“, „Photovoltaik Taubenhügel“), wo Arten wie Zauneidechse und z.T. Kreuzkröte potenzielle (Teil-)Habitate besitzen können (Tab. 3). Auf Flächen mit Gebäuden sind potenzielle Vorkommen von Fledermausquartieren möglich (z.B. geplante Gebiete „Bahnhof – Einzelhandel“, „Fremdenverkehr Remschütz“). Es ist davon auszugehen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete art-spezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemindert bzw. abgewendet werden können. So können Flächen in Solarparks bei geeigneter Gestaltung (extensiv genutztes Grünland unter Modulen, Gewährleistung besonderer Bereiche, Anlage von Sand- und Schotterflächen, Steinhäufen, Kleingewässern etc.) für Reptilien- und Amphibienarten geeignete Lebensräume darstellen. Für gebäudebewohnende Fledermäuse können Ersatzquartiere angelegt werden. Insbesondere auf den Flächen mit potenziellen Vorkommen sind deshalb auf den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigung bzw. verbindliche Bauleitplanung) die artenschutzrechtlichen Belange erneut konkret zu beachten. Hierbei können Potenzialanalysen und spezielle Bestandskartierungen sowie vorhabenbezogene art-spezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Insbesondere bei der Artengruppe der Fledermäuse, welche regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten in und an Gebäuden bzw. Bauwerken sowie in Baumhöhlen und -spalten besitzt, sind im gesamten Plangebiet mögliche Vorkommen und Verbotsverletzungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung

konkret zu beachten. Gleiches gilt für künftig geplante Straßenbauvorhaben (z.B. Ortsumgehung B 281) und deren Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten (mögliche Inanspruchnahme von Habitatflächen, Lärm- und Zerschneidungswirkungen, Kollisionsrisiko u.a.). Im gesamten Plangebiet typische Fallkonstellationen, bei denen die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange zwingend ist, sind z.B. Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktionen, Beseitigung von Bäumen, Umnutzung von Flächen mit Grünland oder Ödland, Beseitigung von Gewässern u.a. Hierbei können Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Festlegung schadensmindernder Bauzeiten) und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume /-quartiere) notwendig werden. Im Einzelfall sind Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Insgesamt sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Es liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten in prüfungsrelevanten Flächen vor (Tab. 3). Potenzielle Vorkommen zumindest häufiger und weit verbreiteter Arten sind jedoch auf fast allen Flächen zu erwarten. Je nach Biotop- und Nutzungsstruktur sind dies hecken- und gebüschbrütende Arten (z.B. Amsel, Goldammer), bodenbrütende Arten offener Landschaften (z.B. Feldlerche) und Gebäudebrüter (z.B. Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe). Im Bereich der z.T. sehr großflächigen ungenutzten oder extensiv genutzten prüfungsrelevanten Flächen im Außenbereich (geplanten Gebieten „Photovoltaik Eibischbrunnen“, „Photovoltaik Eichental“ und „Photovoltaik Taubenhügel“) sind auch Vorkommen von Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes mit höheren Habitatansprüchen potenziell möglich. Wie ein laufendes Monitoring in Ostthüringen im Solarpark „Ronneburg-Süd“ zeigt, sind auch in Solarparks Brutvorkommen solcher gefährdeter, anspruchsvoller Vogelarten möglich (GÖL 2010, LIEDER & LUMPE 2011). Es ist demnach davon auszugehen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemindert bzw. abgewendet werden können. Wie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL schon erwähnt, sind in den nachfolgenden Planungsebenen ebenfalls aktuelle Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Verbotverletzungen vorhabenkonkret zu prüfen. Hierbei können Potenzialanalysen und spezielle Bestandskartierungen sowie vorhabenbezogene artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Insbesondere bei gebäudebewohnenden Vogelarten, aber auch bei baumhöhlen- und hecken- bzw. gebüschbrütenden Arten, sind auch im engeren städtischen Bereich mögliche Vorkommen und Verbotverletzungen im gesamten Plangebiet im Rahmen der weiteren Bauleitplanung konkret zu beachten. Gleiches gilt für künftig geplante Straßenbauvorhaben (z.B. Ortsumgehung B 281) und deren Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten (mögliche Inanspruchnahme von Habitatflächen, Lärm- und Zerschneidungswirkungen, Kollisionsrisiko u.a.). Neben den bereits genannten Punkten (siehe Kap. 5.1), ist im gesamten Plangebiet eine typische Fallkonstellation, bei denen die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange zwingend ist, z.B. die Beseitigung von Hecken und Büschen. Hierbei sind i.d.R. Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (z.B. Entfernung außerhalb der Brutzeit) und es ist der Nachweis von Ausweichmöglichkeiten bei häufigen Arten zu erbringen oder es sind unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume). Im Einzelfall sind Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Insgesamt sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die europäischen Vogelarten aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 6 Gutachterliches Fazit

Die Stadt Saalfeld stellt gegenwärtig den Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Saalfeld auf. In diesem Zusammenhang sind die Belange des speziellen Artenschutzes zu beachten. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die baulichen Entwicklungsflächen des Flächennutzungsplans (= Flächen mit einer gegenüber dem Bestand geänderten Darstellung der Art der Bodennutzung) hinsichtlich des Vorkommens europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten und möglicher Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG betrachtet.

Im Plangebiet kommen sowohl Arten des Anhangs IV der FFH-RL als auch europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 der VSchRL vor. Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus den prüfungsrelevanten Flächen nicht vor. Es sind jedoch, je nach vorhandener Biotop- und Nutzungsstruktur, potenzielle Vorkommen europarechtlich geschützter Arten möglich. Es ist zu erwarten, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entscheidend gemindert bzw. abgewendet werden können. In den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Baugenehmigung bzw. verbindliche Bauleitplanung) sind die artenschutzrechtlichen Belange auf diesen Flächen, wie auch im restlichen Plangebiet, erneut konkret zu prüfen. Typische zu prüfende Fallkonstellationen sind beispielsweise Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktionen, Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, Umnutzung von Ödland u.a.

Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand ergeben sich keine unlösbaren Konflikte hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten i.S.d. Art. 1 der VSchRL im Plangebiet. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können mögliche artenschutzrechtliche Konflikte entscheidend gemindert bzw. abgewendet werden. Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan sind im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zulässig.

## 7 Literatur und rechtliche Grundlagen

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 1-434.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.](2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 1-386.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).
- EG-ArtSchVO (Europäische Artenschutzverordnung) - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61, S. 1), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (ABl. EG L 212 S. 1), ber. 29. Dezember 2010 (Abl. L 343 S. 79).
- ENDL, P. (2004): Tierökologisches Gutachten – Fledermäuse (Chiroptera) – B 281 - Westliche Ortsumgehung Saalfeld (Bereich 1), Stadt Saalfeld. – unveröff. Gutachten i.A. des Straßenbauamtes Mittelthüringen. 58 S: u. Anhang.
- ENDL, P. (2005): Tierökologisches Gutachten – Fledermäuse (Chiroptera) – zur UVS B 281 - Ortsumgehung Saalfeld (Bereich 2), Stadt Saalfeld. – unveröff. Gutachten i.A. des Straßenbauamtes Mittelthüringen. 42 S: u. Anhang.
- FFH-RL (Europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG L 363, S. 368).
- FRITZLAR, F., VAN HENGEL, U., WESTHUS, W. & LUX, A. (2009): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2001 bis 2006. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 46(2): 53-64.
- GBR BIEDERMANN, MEYER & SCHORCHT (2004): Erfassungen von Wochenstubenvorkommen der Kleinen Hu-feisennase (*Rhinolophus hipposideros*) in Thüringen im Rahmen der Umsetzung des Artenhilfsprogramms für die Art in 2004. – unveröff. Gutachten i.A. der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena. 24 S. u. Anhang.
- GÖL – GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG MBH (2010): Zwischenbericht zum Monitoring [Brutvögel, Vegetation] im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ronneburg-Süd“ (Untersuchungsjahr 2010). – unveröff. Gutachten i.A. GLS Anlagen GmbH, 9 S. u. Anhang.
- GÖRNER, M. (2010): Ergebnisse einer sechzigjährigen Uhuhorstkontrolle *Bubo bubo* in Thüringen. – Charadrius 46(1-2): 56-64.
- LIEDER, K. & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? – Thüringer Ornithologische Mitteilungen 56: 13-25.
- MELLE, M. (2011): Daten zu Reptilienvorkommen in der Region - Datenabfrage, Stand: 01/2011, inkl. Beibeobachtungen. Wittmannsgereuth. Datenabfrage i.A. Straßenbauamt Mittelthüringen für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur B 281 Westliche Ortsumfahrung Saalfeld (Planungsbüro Dr. Weise).

- MEYER, W. (2011): Daten zu Eulenvorkommen in der Region - Datenabfrage Stand: 01/2011, inkl. Beibeobachtungen. Unterpreilipp. Datenabfrage i.A. Straßenbauamt Mittelthüringen für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur B 281 Westliche Ortsumfahrung Saalfeld (Planungsbüro Dr. Weise).
- HILLER, R. (2004): Avifaunistische Untersuchung 2004 - B 281 Westliche Ortsumfahrung Saalfeld. - unveröff. Gutachten im Auftrag des SBA MT. Rudolstadt.
- HILLER, R. (2005): Avifaunistische Sonderuntersuchung 2005 - UVS B 281 Westliche Ortsumfahrung Saalfeld. - unveröff. Gutachten im Auftrag des SBA MT. Rudolstadt.
- HÖPSTEIN, G. (2011): Der Südliche Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*) in der Sandgrube bei Remschütz. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 48(2): 95-98.
- NACHTAKTIV – BIOLOGEN FÜR FLEDERMAUSKUNDE GBR (2008): Fachgutachten „Fledermäuse“ zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) bzw. zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Planung einer neuen Verbindungsstraße innerhalb der Stadt Saalfeld zwischen Rainweg und L 2383 Beulwitzer Straße. – unveröff. Gutachten i.A. Stadt Saalfeld, 33 S. u. Anhang.
- PLANUNGSBÜRO DR. WEISE (2011a): B 281 Ortsumfahrung Saalfeld: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Scoping-Unterlage. – i.A. Straßenbauamt Mittelthüringen. 29 Seiten u. Anhang.
- PLANUNGSBÜRO DR. WEISE (2011b): B 281 Ortsumfahrung Saalfeld: Faunistische Sonderuntersuchungen – Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Vögel, Schmetterlinge. – unveröff. Gutachten i.A. Straßenbauamt Mittelthüringen. 27 Seiten.
- ThürNatG - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert am 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009a): Artensteckbriefe europarechtlich geschützter Tier- u. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Thüringen. - [http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur\\_und\\_landschaft/artenschutz/artengruppen/](http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/artengruppen/) (abgerufen April 2012).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009b): Liste: 1 Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). - [http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste\\_1\\_europarechtlich\\_geschuetzten\\_tier\\_pflanzenarten\\_thueringen\\_ohne\\_voegel\\_270309.pdf](http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf) (abgerufen April 2012).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009c): Zusammenstellung: planungsrelevante Vogelarten von Thüringen. - [http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante\\_vogelarten\\_stand\\_190809.pdf](http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_stand_190809.pdf) (abgerufen April 2012).
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE [Hrsg.](2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. – Naturschutzreport 26: 1-544.
- VSchRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).
- VSW SEEBACH (2009): Vogelzugkarte Thüringen. Stand 09.02.2009. – elektronische Postmitteilung der Vogelschutzwarte Seebach vom 02.03.2011.
- VTO – VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN E.V. (2010): Ergebnis der landesweiten Erfassung des Rotmilans *Milvus milvus* im Jahr 2010 im Bereich Saalfeld. – Angaben aus PLANUNGSBÜRO DR. WEISE (2011b).